„Wer sein Volk lieb hat, beweist es einzig und allein durch die Opfer, die er für dieses zu bringen bereit ist." (Der Führer)

Preise für Kartoffeln:

Nach Mitteilung der Landeshauptmannschaft Vorarlberg (Preisüberwachungsstelle) hat der Reichsstatthalter-Preisbildungsstelle in Wien auf Grund der Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln vom 19. Aug. 1938, RGBl. I, S. 1049, und der Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. Aug. 1938 die Preise für Speisekartoffeln für den Monat Jänner 1939 für das Gebiet der Landesbauernschaft Alpenland, somit auch für Vorarlberg, wie folgt festgesetzt:

	Für weiße, rote und blaue Sorten		Für gelbe Sorten und Alma		Juliperle, Höchstpreise		Kipfler (Hörnchen) Höchstpreise	
	1	2	1	2	1	2	1	2
Erzeugerpreis frachtfrei Empfangsstation . je 50 kg	2.60	2.60	2.90	2.90	3.90	3.90	4.90	4.90
Festpreis einschl. Versandverteilerspanne, frei Empfangsstation . . . . . je 50 kg	2.80	—	3.10	—	4.10	—	5.10	—
Höchstpreis ab Waggon oder Lager des Empfangsverteilers bei Selbstabholung durch den Kleinverteiler . . . . . je 50 kg	3.10	—	3.40	—	4.40	—	5.40	—
Höchstpreis bei Lieferung frei Lager des Kleinverteilers durch den Empfangsverteiler je 50 kg	3.20	—	3.50	—	4.50	—	5.50	—
Höchstpreis bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers durch den Empfangsverteiler. . . je 50 kg	3.40	—	3.70	—	4.70	—	5.70	—
Höchstpreis bei Abgabe ab Verkaufsstelle des Kleinverteilers an den Verbraucher . . je 50 kg	3.40	2.95	3.70	3.25	4.70	4.25	5.70	5.25
je 10 kg	—.78	—.69	—.84	—.75	1.04	—.95	1.24	1.15
je 5 kg	—.39	—.35	—.42	—.38	—.52	—.48	—.62	—.58
je 1 kg	—.08	—.07	—.09	—.08	—.11	—.10	—.13	—.12

Die in Spalte 1 genannten Preise gelten für Gemeinden, in denen die Versorgung **nicht** unmittelbar durch den Erzeuger sichergestellt werden kann.

Die in Spalte 2 genannten Preise gelten auf dem flachen Lande und in Gemeinden, in denen die Versorgung unmittelbar durch den Erzeuger sichergestellt werden kann. Hiezu gehören sämtliche Gemeinden des Leiblachtales (Hohenweiler, Hörbranz) ohne die Berggemeinden, sämtliche Gemeinden des Rheintales ohne Bregenz, Hard, Dornbirn und Feldkirch, sowie sämtliche Gemeinden des Walgaues bis Bludenz ohne Frastanz und Bludenz. Alle übrigen Gemeinden des Landes, insbesondere der Bregenzerwald, das Montafon und Klostertal, sowie die übrigen Bergtäler und Seitentäler des Rheintales und Walgaues gehören in die Ortsklasse laut Spalte 1.

Für die direkte Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger gilt Folgendes:

1. Bei Abholen durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerfestpreis **ohne** Abzug zu bezahlen.

2. Bei Lieferung frei Wohnung des Verbrauchers und für den örtlichen Marktverkehr wird folgender Verbraucherpreis festgesetzt:

	Bei Abnahme von 1—49 kg Rpfg. je kg	Bei Abnahme von 50 kg an RM je 100 kg
Weiße, rote und blaue Sorten	8	7.—
Gelbe Sorten und Alma	9	7.50
Juliperle, holländ. Erstlinge (magnum bonum)	10	8.50
Kipfler (Hörnchen)	12	10.50

Bei Belieferung der Berggemeinden — d. s. alle Gemeinden mit Ausnahme derjenigen im Rheintal und im Walgau bis einschließlich Bludenz — dürfen den obgenannten Preisen die tatsächlich entstandenen Frachtkosten zugeschlagen werden.